

Bauindikatoren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **51 (1976)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bauindikatoren

Der Preisindex für Baumaterialien (ermittelt aufgrund von Listenpreisen) ist seit Ende 1975 praktisch stabil geworden, nachdem er zuvor innert Jahresfrist um 7% gefallen war. Diese Stabilisierung auf ermässigtem Niveau spiegelt sich in unserer Auswahl wichtiger Baumaterialien, vor allem bei den Holzwaren, während die aus Erden und Steinen fabrizierten Waren mehrheitlich auf dem hohen Niveau verbleiben. (fr)

Die Sektion Zürich meldet...

Die Baugenossenschaften der Stadt Zürich, welche durch die Stadt finanziell unterstützte Wohnungen erstellen oder erstellen, müssen einen Verwaltungs- oder Vorstandssitz für einen städtischen Vertreter zur Verfügung stellen. Seine Aufgaben werden durch eine Wegleitung des Finanzamtes wie folgt umschrieben:

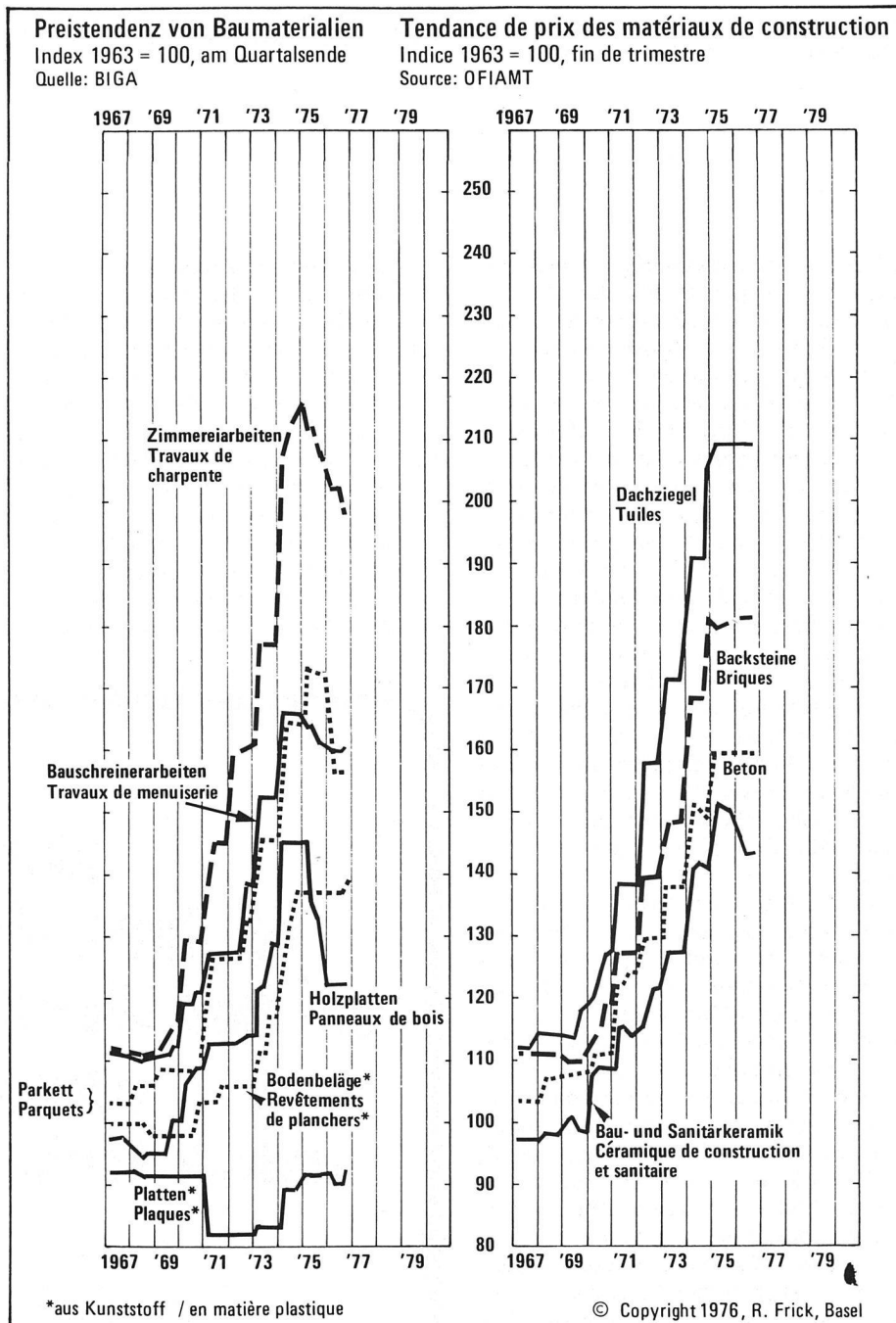
Rechte:

Der städtische Vertreter tritt als vollberechtigtes Mitglied in den Vorstand ein. Er ist zu allen Sitzungen und Versammlungen einzuladen. Er besitzt volle Mitsprache. Wo eine Betriebs- oder Baukommission mit Entscheidungsbefugnissen besteht, sollte er diesem Gremium angehören. Wichtige Beschlüsse ohne seine Stellungnahme dürfen nicht gefasst werden.

Pflichten:

Bei der Ausübung seines Mandates hat er die Interessen der Stadt Zürich zu wahren.

So hat er darüber zu wachen, dass die für den unterstützten Wohnungsbau bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Er hat auch zu prüfen, ob die der Stadt eingereichten Unterlagen für Mietzinse den Tatsachen entsprechen.



Seine Fachkenntnisse stellt er selbstverständlich der Genossenschaft zur Verfügung.

Bauten:

Während der Bauausführung von Neubauten soll er periodische Besichtigungen vornehmen, bei Mängeln eventuell den Vorstand darauf aufmerksam machen. Bei den Arbeitsvergeben kann er Stellung beziehen.

Vermietungen:

Diese haben den Vorschriften für den subventionierten Wohnungsbau zu entsprechen.

Der städtische Vertreter ist Verbindungsglied zum Büro für Wohnbauförderung, wo ihm für alle eventuellen Fragen (ob rechtlicher oder baulicher Art), die auftauchen, Auskunft erteilt wird. Seine Aufgaben sind jene eines Bindegliedes zwischen der Genossenschaft und der Stadt. Er hat sich Vorstandsbeschlüssen zu fügen, es sei denn, diese verstossen eindeutig gegen städtische Vorschriften. Keinesfalls ist aber gemeint, er leite «indirekt» den Vorstand und nur seine Meinung müsse bestimmend sein.

Die Entschädigung erfolgt durch die Stadt Zürich, pro Sitzung erhält er ein Sitzungsgeld.